

Hinweis auf ein 'edictum' und dieses wird einmal ausdrücklich als ein 'edictum regis' bezeichnet. Dass dieses 'edictum' etwas von der Quelle, welchem die Capitel selbst angehören, Verschiedenes ist, kann ernstlichen Zweifeln nicht unterliegen, und wenn Gaudenzi die entgegengesetzte Ansicht vertritt, so hat er sich dazu durch ein paar ungenau verstandene Stellen der Volksrechte verleiten lassen¹. Wenn man vielleicht in Cap. 10: 'Si quis iudex — edictum transgressus fuerit' und im Nothfalle auch noch die andere Stelle: 'reducatur secundum edicti seriem' auf ein Gesetz, welchem dieses Capitel selbst angehört hätte, beziehen könnte, so ist eine solche Beziehung völlig ausgeschlossen bei den Stellen im Capitel 7: 'sicut in edictum scriptum est' und im Capitel 11: 'restituatur debitum suum secundum regis edictum'. Es wäre gewiss höchst seltsam, wenn ein König sein Gesetz in diesem Gesetze selbst als 'edictum regis' bezeichnen wollte, und mehr als seltsam, wenn die Worte 'sicut in edictum scriptum est' keinen anderen Sinn haben sollten, als: 'wie hier an dieser Stelle geschrieben steht'. Diese Worte sind also das sicherste Zeugnis gegen Gaudenzi's Ansicht von der Bedeutung unserer Capitel. Denn wenn sie überhaupt nicht Bestandtheile eines Königsgesetzes sind, so können sie auch nicht den *leges Eurici* angehören. Selbst aber, wenn man, was an sich sehr unwahrscheinlich, annehmen wollte, die 'geschriebenen Gesetze', welche die Westgothen, nach Isidors Nachricht, zuerst unter Eurich bekamen, seien nicht als Gesetze des Königs erlassen², sondern wie andere Volksrechte als 'pactus' zu Stande gekommen, so hätte doch wieder das 'edictum regis', auf welches Bezug genommen wird, schon früher existiert.

Es verbieten aber auch noch eine ganze Reihe anderer selbständiger Gründe, die Capitel der Zeit Eurichs zuzuschreiben. Die Capitel sind jünger als die sog. westgothische Interpretatio, jünger als das Edictum Theoderici, und endlich jünger als die westgothische Antiqua. Die beiden ersteren

1) S. 82 f. Bei den drei ersten der sechs von Gaudenzi als Beleg für die Richtigkeit seiner Erklärung angeführten Stellen, *Lex Salica* t. 45. 50 und 52 (in hoc quod *lex Salica* habet — in hoc quod l. L. ait — quod l. S. continet) hat derselbe übersehen, dass überall die bezüglichen Worte Bestandtheile einer Formel sind, die Jemand zu sprechen hat. Also nicht die *lex Salica* citirt sich hier als *lex Salica*, sondern z. B. t. 45 der, welcher zu sprechen hat: 'Hic tibi testo in hoc nocte proxima in hoc quod *lex Salica* habet sedes' u. s. w. Die übrigen Stellen sind *Lex Rib.* 57: 'secundum legem Ripuariam' und *Lex Alam.* 30: 'sicut *lex* habet' und 38 'quia hoc *lex* prohibuit'. Solcher giebt es noch viele. Sie beziehen sich sämmtlich entweder auf das ungeschriebene Recht, welches bei den Germanen ja vorzugsweise 'lex' heisst, theils auf andere Gesetze oder Gesetzesstellen, niemals aber auf die Stelle selbst. 2) Direkt dagegen spricht Isidor, Chron. a. 608: 'quae ab Eurico incondite constituta videbantur correxit (Leovigild)'.